



# LANS

## KUNDMACHUNG

---

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Lans, in seiner Sitzung vom 06.02.2023, gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Lans vom 01.02.2023, Zahl 325-2022-00004, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Lans im Bereich der Grundstücke 232, 769/3 (KG 81116 Lans) vor:

Umwidmung:

Grundstück 232 KG 81116 Lans rund 67 m<sup>2</sup> von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41 sowie rund 2 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) eingeschränkt auf landwirtschaftliche Gebäude § 40 (7) sowie rund 1566 m<sup>2</sup> von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) eingeschränkt auf landwirtschaftliche Gebäude § 40 (7) weiters Grundstück 769/3 KG 81116 Lans rund 8 m<sup>2</sup> von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Lans einstimmig gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Lans ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

  
Dr. Benedikt Erhard  
Bürgermeister

Kundgemacht von: 15.02.2023  
Kundgemacht bis: 16.03.2023

